



## Hinweise

zum Ausfüllen des Antrages auf Zustimmung zur Beschäftigung von Nichtfachkräften in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen gem. Ziffer 7.3 der Niedersächsischen Hinweise für die Erteilung der Betriebserlaubnis von Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen nach §§ 45 ff SGB VIII

---

### 1. Was ist vor der Antragstellung zu beachten?

Vor Antragsstellung sollte die Aussicht auf Erfolg einer Zustimmung telefonisch mit der oder dem zuständigen Sachbearbeiter/in der Einrichtungsberatung und -aufsicht des Nds. Landesjugendamtes besprochen werden. Die Beschäftigung einer Nichtfachkraft ohne vorherige Zustimmung des Niedersächsischen Landesjugendamtes ist nicht zulässig.

---

### 2. Wer kann einen Antrag stellen?

Antragssteller ist ausschließlich der Träger von betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen oder Einrichtungsteilen in Niedersachsen oder von ihm autorisierte Person. Eine zustimmungspflichtige Person/Nichtfachkraft selbst ist nicht antragsberechtigt.

---

### 3. Wer ist eine sogenannte Nichtfachkraft?

Nichtfachkräfte sind Kräfte, die in der pädagogischen Betreuung tätig sein wollen, aber nicht über folgende Berufsabschlüsse verfügen:

- staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher
- staatlich anerkannte Dipl.- Sozialpädagoginnen und Dipl.-Sozialpädagogen
- staatlich anerkannte Dipl.-Sozialarbeiterinnen und Dipl.-Sozialarbeiter
- Dipl.-Pädagoginnen und Dipl.-Pädagogen
- Dipl.-Psychologinnen und Dipl.-Psychologen
- Heilpädagoginnen und Heilpädagogen
- Dipl.-Religionspädagoginnen und Dipl.-Religionspädagogen
- Absolventen mit Bachelor-Abschluss der Fachrichtungen Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Pädagogik und/oder Psychologie
- Absolventen von Masterstudiengängen mit entsprechendem Abschluss mit Schwerpunkt Sozialarbeit und -pädagogik, Pädagogik und/oder Psychologie
- Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger/ Heilerzieherinnen und Heilerzieher

Für die Betreuung von Kleinkindern bis 3 Jahre können in Bezug auf das jeweilige Leistungsangebot auch Kinderkrankenschwestern und Kinderpflegerinnen (neu: Gesundheits- und Krankenpfleger/in) eingesetzt werden.

Für die pädagogische Arbeit in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen oder Einrichtungsteilen sind nur pädagogische Fachkräfte zu beschäftigen. Für sämtliche Personen, die nicht über die o.g. Abschlüsse verfügen, muss jeweils ein Antrag gestellt werden.

---

### 4. Weshalb ist die persönliche Erklärung der zustimmungspflichtigen Person notwendig?

Die persönlichen Erklärungen der zustimmungspflichtigen Person beinhalten ggfs. Hinweise, die zur Beschleunigung der Antragsbearbeitung führen können, z.B. eine Zustimmung, die schon in einem anderen Leistungsangebot oder einem anderen Bundesland erteilt wurde.



---

**5. Welche Besonderheiten sind bei den Unterlagen zu beachten?**

Die eingereichten Unterlagen (Kopien) verbleiben beim Niedersächsischen Landesjugendamt.

---

**6. Was ist bei Personen mit einem ausländischen Bildungsabschluss zu berücksichtigen?**

1. Die zustimmungspflichtigen Personen müssen im Vorfeld für die Antragstellung des Trägers die Gleichwertigkeitsfeststellung bei den zuständigen Behörden erwirken. Der Bescheid oder die Bescheinigung ist dem Antrag beizulegen.
2. Übersetzungen von Zeugnissen und Berufsabschlüssen müssen von Übersetzern bescheinigt werden, die durch ein Gericht oder einen Notar zugelassen wurden.

---

**7. Wann wird der Antrag bearbeitet?**

Eine schnelle Bearbeitung und Prüfung setzt voraus, dass der Träger alle erforderlichen Unterlagen dem Landesjugendamt vollständig vorlegt.

---

**8. Wie lange dauert die Bearbeitung durch das Landesjugendamt?**

Beim vollständigen Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen und bei Anwesenheit des/der zuständigen Sachbearbeiter/in wird i. d. R. innerhalb von 14 Tagen ein Bescheid erstellt. Diesen Bescheid (Ablehnung oder Zustimmung mit/ohne Auflagen) erhält der Träger postalisch und/oder als E-Mail.

---

**9. Ab wann kann die zustimmungspflichtige Person beschäftigt werden?**

Der Beschäftigungsbeginn kann erfolgen, sobald dem Träger die Zustimmung des Niedersächsischen Landesjugendamtes vorliegt.

---

**10. Ablehnung eines Antrages**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht ... (*am Sitz des Trägers*) schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) erhoben werden.

---

**11. Zuständigkeit der Sachbearbeiter/innen des Landesjugendamtes**

Die Übersicht der für die Antragsbearbeitung zuständigen Sachbearbeiter/innen der Heimaufsicht, Team 2JH3 des Niedersächsischen Landesjugendamtes, finden Sie hier:

[https://www.soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder\\_jugend\\_familie/hilfen\\_zur\\_erziehung/schutz\\_von\\_kindern\\_und\\_jugendlichen\\_einrichtungen/hilfen-zur-erziehung-122716.html](https://www.soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder_jugend_familie/hilfen_zur_erziehung/schutz_von_kindern_und_jugendlichen_einrichtungen/hilfen-zur-erziehung-122716.html)

---



## 12. Was bedeuten die Abkürzungen?

---

**KMK** = Kultusministerkonferenz

**MK** = Niedersächsisches Kultusministerium (Niedersächsische Landesschulbehörde)

**MS** = Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung  
([http://www.ms.niedersachsen.de/download/80473/Orientierungsleitfaden\\_zur\\_Anerkennung\\_auslaendischer\\_Berufs-\\_und\\_Bildungsabschluesse\\_in\\_Niedersachsen.pdf](http://www.ms.niedersachsen.de/download/80473/Orientierungsleitfaden_zur_Anerkennung_auslaendischer_Berufs-_und_Bildungsabschluesse_in_Niedersachsen.pdf))

**Uni-assist e.V.** = Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerber in Deutschland

**ZAB** = Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (<https://www.kmk.org/themen/anererkennung-auslaendischer-abschluesse.html>)

**anabin** = Kultusministerkonferenz – Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, Infoportal für die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse (<http://anabin.kmk.org/anabin.html>)

**NBQFG** = Niedersächsisches Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (Niedersächsisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz)

---